

# SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins zur **"Wiedereinbürgerung des Störes (Acipenser sturio)"**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **"Wiedereinbürgerung des Störes (Acipenser sturio)"**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name **"Wiedereinbürgerung des Störes (Acipenser sturio) e.V."**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziele des Vereins sind:

- (a) die Sicherung und der Schutz der Restbestände des Störes (Acipenser sturio)
- (b) der Aufbau eines Elterntierbestandes für die künstliche Vermehrung zur Erhaltung der Art
- (c) die damit verbundenen Vorbereitungen von Maßnahmen zur Wiedereinbürgerung im ursprünglichen Verbreitungsgebiet

Dabei besteht ein Hauptanliegen des Vereins in der Koordinierung aller deutschen mit europäischen Aktivitäten zur Erhaltung des Störes. So kann der Verein einen Beitrag zur Förderung von Natur und Umwelt und zur Gesundung/ Wiederherstellung von Gewässerökosystemen leisten. Langfristig soll diese Störart auf eine auch wieder fischereilich nutzbare Bestandsdichte gebracht werden.

Die speziellen Arbeitsziele des Vereins sind in Anhang 1 aufgelistet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Ersatzansprüche bestehen nur für tatsächlich entstandene Auslagen.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausgabenbegrenzung wird durch ein Gremium festgelegt.

### **§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht), Fördermitglieder (passive Mitglieder ohne Stimmrecht) und ggfs. Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die die Vereinsatzung anerkennt. Die Vereinsmitgliedschaft wird grundsätzlich über eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand einstimmig entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit und reicht den Antrag an den Vorstand zurück.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft im Verein kann unter bestimmten Voraussetzungen (besondere Verdienste bei der Erreichung von Vereinszielen) von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erteilt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Austrittserklärung hat zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Vereinsmitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge, Finanzierung**

(1) Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und öffentliche Mittel.

(2) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Beitrittsgebühr zu entrichten.

(3) Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei eine gestaffelte Beitragsfestsetzung vorgesehen ist.

(4) Ehrenmitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Wissenschaftliche Beirat

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Beiräte mit besonderen Aufgaben zur Erreichung des Vereinszieles geschaffen werden.

## § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(2) Der Vorstand gewährleistet darüber hinaus:

- die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse sowie den Buchnachweis über die Einnahmen und Ausgaben,
- die Protokollierung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- die Koordination und Planung der Vereinsaktivitäten,
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Vereinstätigkeit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist dauernd oder längere Zeit verhindert, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die jeweils nächste Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung fristgemäß einzuberufen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit, soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind.

(6) Jedem Vorstandsmitglied sind seine Auslagen und Spesen für die Vereinsführung bei Einzelnachweis zu ersetzen. Der Vorstand ist den Vereinsmitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB nach außen fungiert.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Der Wissenschaftliche Beirat**

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung des Vorstandes einen Wissenschaftlichen Beirat bilden und diesen mit einfacher Mehrheit wählen. Die Beiratsmitglieder können auch Wissenschaftler sein, die nicht dem Verein angehören.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Wissenschaftler in der Vereinsarbeit. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für drei Jahre; wiederholte Berufung ist möglich.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Sie wird vom Vorstand in schriftlicher Form einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Anmeldefrist von mindestens 4 Wochen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese wird auch erforderlich, wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußfähigkeit ist vom Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen.

(4) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates, die nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind, besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Diskussion und Beschlußfassung über die wissenschaftliche und praktische Arbeit des Vereins
2. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und weiterer Gremien.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes
5. Beschlußfassung über die Zahlung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
7. Berufung gegen Ausschließungsbeschluß
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wählt als Vorsitz der Versammlung einen Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Berücksichtigung der Beschlußfähigkeit gemäß § 8 Ab-

satz 3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem entgegen stehen. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Zur Wahl des Vorstandes bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Über jedes Vorstandsmitglied wird einzeln abgestimmt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes als auch des Wissenschaftlichen Beirates sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem schriftführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Satzungsänderung und Ergänzung**

(1) Eine Änderung der Satzung (z.B. des Arbeitszieles des Vereins) bzw. Ergänzung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist (sind) der (die) zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Die beschlossenen Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen sind den zuständigen öffentlichen Dienststellen (Kreisgericht und Finanzamt) schriftlich mitzuteilen.

### **§ 11 Vermögen**

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre den Abschluß seiner Tätigkeit nebst Gewinn- und Verlustrechnung als Kassenbericht aufzustellen. Buchführung und Finanzierung haben nach steuerlichen Vorschriften und allgemein gültigen buchhalterischen Grundsätzen zu erfolgen.

(3) Der Vorstand stellt für jedes Jahr im voraus einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben angibt. Der Vorstand ist an die Vorgaben gebunden und darf Überschreitungen nur tätigen, wenn in anderen Positionen ein Ausgleich vorhanden ist oder im Wege eines Nachtragshaushaltes die Abweichung genehmigt wurde.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die zu diesem Zweck durchzuführende außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins "**Wiedereinbürgerung des Störes (Acipenser sturio)**" am 01.07.1994 in Frankfurt a.M. mit einer Zustimmungsquote von 100 Prozent angenommen und in Kraft gesetzt.

## Anhang 1

Die Arbeitsziele des Vereins sind unter anderem:

- Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, zuständigen Verbänden der Fischerei und Universitäten auf Landes-, Bundes-, und internationaler Ebene
- Durchführung von Kampagnen zur Information der Berufsfischer/Angler u.s.w. hinsichtlich des Anliegens des Vereins, mit dem Ziel, sie zur Zusammenarbeit zu gewinnen
- Beschaffung von Elterntieren aus noch vorhandenen Populationen in Frankreich, Spanien, Georgien oder aus Zufallsfängen der Fischerei
- Haltung von Exemplaren des Gemeinen Störes in Teich-, Kreislauf-, oder Netzkäfiganlagen, um sie dort auf natürliche oder künstliche Weise zur Geschlechtsreife zu bringen
- künstliche Befruchtung, Erbrütung und Aufzucht des Störes zur Erzeugung ausreichender Mengen an Besatzmaterial
- Auswahl und Erkundung geeigneter Besatzgewässer/Laichgewässer bzw. Schaffung von Laichmöglichkeiten
- Monitoring der Bestandsentwicklung der ausgesetzten Störe
- Vergabe von Forschungsaufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Einbringung oder Teilnahme an nationalen oder internationalen Projekten, die mittel- oder unmittelbar mit der Stöproblematik zu tun haben
- Gewinnung von Sponsoren, Erlangung von Fördergeldern
- Unterstützung der Aktivitäten der Mitglieder